§ 49 Prüfungsgegenstände

(1) [1]Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen,

2. weitere schriftliche Aufgaben in den übrigen Pflichtfächern sowie im Fach Religionspädagogische Übungen: Bearbeitungszeit je 60 bis 120 Minuten,

3. praktische Aufgaben in den übrigen fachpraktischen Fächern: Dauer je Fach 20 bis 60 Minuten,

4. eine mündliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 6 über den gesamten Unterrichtstoff des Faches Teilhabekonzepte, Methodik und Kommunikation.

[2]Auf Antrag wird in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt. [3]§ 44 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss stellt die schriftlichen Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und legt die Bearbeitungszeiten fest, der Unterausschuss stellt die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. [2]Die jeweiligen Bearbeitungszeiten in einem Fach müssen für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gleich sein.